

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Satzung über den Bebauungsplan "Zwischen Hauptstraße, Grünenberger- und Lindenstraße"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen in öffentlicher Sitzung am 16.01.2006 den Bebauungsplan "Zwischen Hauptstraße, Grünenberger- und Lindenstraße" beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zwischen Hauptstraße, Grünenberger- und Lindenstraße" ist das Deckblatt vom 08.07.2005 maßgebend. Es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt

Der Inhalt des Bebauungsplanes "Zwischen Hauptstraße, Grünenberger- und Lindenstraße" ergibt sich aus dem Deckblatt vom 08.07.2005 sowie Textteil und Begründung vom 07.07.2005 bzw. 14.11.2005.

§ 3 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan "Zwischen Hauptstraße, Grünenberger- und Lindenstraße" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Süßen, den 17.01.2006



Wolfgang Lützner
Bürgermeister



AZ.: 622.11
Anlage 1 zu SV 15/2011

Stadt Süßen
Kreis Göppingen

**Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet
„Zwischen Hauptstraße, Grünenberger – und Lindenstraße“**

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Süßen am 07.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Hauptstraße, Grünenberger- und Lindenstraße, 1. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan vom 27.01.2011 dargestellt. Er ist begrenzt

- Im Norden durch die Hauptstraße
- Im Osten durch Grünenberger Straße
- Im Süden durch die Lindenstraße
- Im Westen durch die Schlater Straße

Der Lageplan vom 27.01.2011 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Hauptstraße, Grünenberger – und Lindenstraße tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Süßen, den 15.02.2011



Marc Kersting
Bürgermeister

